

# RS Vwgh 1996/3/21 93/15/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/10 93/14/0182 2

## Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH kann die Unterscheidung zwischen Ausbildung und Fortbildung jeweils nur in bezug auf einen bestimmten Steuerpflichtigen beantwortet werden; was für den einen Beruf erst Anstrebenden Berufsausbildung ist, kann für den bereits Berufstätigen Berufsfortbildung darstellen (Hinweis E 6.10.1992, 92/14/0146).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993150201.X03

## Im RIS seit

12.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)